



Thüringer Finanzministerium
Postfach 90 04 61 · PLZ 99107 Erfurt

nur per E-Mail

An
kreisfreie Städte Kämmerei
Landratsämter Kommunalaufsicht
Landratsämter Kämmerei

nachrichtlich:
Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und
Landesentwicklung
Thüringer Landesverwaltungsamt
Thüringischer Landkreistag e. V.
Thüringer Gemeinde- und Städtebund e. V.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Lisanne Röhrig

Durchwahl:
Telefon
Telefax +49 361 57 3611-650

Lisanne.Roehrig@
tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1040-38-FV 5070/15
159705/2025

Erfurt
29. Dezember 2025

Kommunaler Finanzausgleich 2026 – Orientierungsdaten für die Aufstellung der kommunalen Haushalte für das Jahr 2026

I Vorbemerkung

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) ist Grundlage für die Zuweisungen des Landes an die Kommunen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs.

Mit diesem Rundschreiben sollen, nachdem der Landtag am 18. Dezember 2025 den Landshaushalt 2026/2027 und das Thüringer Gesetz zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs beschlossen hat, Orientierungsdaten für zu erwartende Einnahme- und Ausgabepositionen in den Haushalten der Kommunen insbesondere für das Jahr 2026 genannt werden.

Thüringer
Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

USt-IdNr.: DE353210442

Leitweg-ID E-Rechnung:
16900601-0001-95

Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)
im Thüringer Finanzministerium
finden Sie im Internet unter
www.ds-tfm.thueringen.de.
Auf Wunsch übersenden wir
Ihnen eine Papierfassung.

II Steuereinnahmen der Kommunen – Steuerschätzung

Vom 21. bis 23. Oktober 2025 fand die 169. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Die hierauf basierende Prognose der Steuereinnahmen der Kommunen in Thüringen für die Jahre 2025 bis 2030 wird als Anlage beigefügt.

a) Grundsteuer A und Grundsteuer B

Das Aufkommen der genannten Grundsteuern steht als kommunale Steuer nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG den Gemeinden zu. Die Grundsteuer wird in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt. Das Finanzamt setzt auf der

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFF820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18
Zahlungsempfänger
Freistaat Thüringen

Grundlage des jeweiligen Einheitswerts den Grundsteuermessbetrag fest. Die Gemeinde erlässt daraufhin den Grundsteuerbescheid. Aufgrund des den Gemeinden ebenfalls in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG garantierten sogenannten Heberechts vervielfacht die Gemeinde den Grundsteuermessbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz. Über den Hebesatz kann die Gemeinde die Höhe ihrer Grundsteuereinnahmen beeinflussen. Die Werte der Steuerschätzung können insoweit nur Anhaltspunkte liefern. Die Schätzung des Grundsteueraufkommens im Jahr 2026 erfolgte auf Basis der bis zum Jahr 2024 geltenden Rechtslage, da für eine Schätzung auf Grundlage des ab dem Jahr 2025 geltenden Rechts noch keine hinreichenden Erkenntnisse über die finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2026 in den einzelnen Ländern vorliegen. Die Werte können daher die eigenverantwortliche Schätzung der gemeindlichen Einnahmen für die jeweilige Haushaltsplanung auch nach der aktuellen Grundsteuerreform nicht ersetzen.

b) Gewerbesteuer

Das Aufkommen der Gewerbesteuer steht als kommunale Steuer nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG den Gemeinden zu. Die Gewerbesteuer wird ebenfalls in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt. Das Finanzamt setzt auf der Grundlage des ermittelten Gewerbeertrags den Gewerbesteuermessbetrag fest. Die Gemeinde erlässt daraufhin den Gewerbesteuerbescheid. Aufgrund des den Gemeinden ebenfalls in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG garantierten sogenannten Heberechts vervielfacht die Gemeinde den Gewerbesteuermessbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz. Über den Hebesatz kann die Gemeinde die Höhe ihrer Gewerbesteuereinnahmen beeinflussen. In Bezug auf die Gewerbesteuer besteht zudem eine starke Abhängigkeit der lokalen Steuerbasis von der jeweiligen Wirtschaftsstruktur.

Die Werte der Steuerschätzung können insoweit nur Anhaltspunkte liefern. Sie können die eigenverantwortliche Schätzung der gemeindlichen Einnahmen für die jeweilige Haushaltsplanung nicht ersetzen.

c) Gewerbesteuerumlage

Die Gemeinden führen nach § 6 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBI. I Nr. 140), vom Aufkommen der Gewerbesteuer eine Umlage ab. Die Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen. Seit dem Jahr 2010 beträgt der Bundesvervielfältiger 14,5 Prozent und der Landesvervielfältiger 20,5 Prozent.

d) Gemeindeanteil an der Lohn-/Einkommensteuer und Gemeindeanteil an der Abgeltungssteuer

Der nach § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes auf die Gemeinden entfallende Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer wird nach den in Anlage zu § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (ThürAVOGFRG) vom 19. Juli 2024 (GVBl. S. 488 ff) enthaltenen Schlüsselzahlen aufgeteilt.

e) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der jeweils geltenden Fassung auf die Gemeinden entfallende und entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes zu verteilende Anteil an der Umsatzsteuer (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) wird nach den in Anlage zu § 4 Abs. 1 der ThürAVOGFRG enthaltenen Schlüsselzahlen aufgeteilt.

Die für die Jahre 2024 bis 2026 geltenden Schlüsselzahlen finden Sie auf der Homepage des Thüringer Finanzministeriums unter der Rubrik: Landeshaushalt, Unterrubrik: Gemeindefinanzreformgesetz:

<https://finanzen.thueringen.de/themen/haushalt/gemeindefinanzen>.

III Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen für 2026 belaufen sich auf folgende Höhe:

Schlüsselmasse für	
Gemeindeaufgaben	862.647.200 EUR
Kreisaufgaben	1.102.380.500 EUR
Summe	1.965.027.700 EUR

Die Schlüsselzuweisungen werden in vier Raten zum 15. Januar, zum 15. April, zum 15. Juli und zum 15. Oktober 2026 ausgezahlt.

a) Hinweise zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahl

Die Steuerkraftmesszahl für das Ausgleichsjahr 2026 ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen:

- der Grundsteuern,
- der Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage,

- des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer,
- des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,

aa) Steuerkraftzahlen aus der Gewerbesteuer und den Grundsteuern

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen des Jahres 2026 sind jeweils die Ist-Einnahmen der Jahre 2022, 2023 und 2024 mit den jeweils maßgeblichen Realsteuerhebesätzen und den fiktiven Hebesätzen (Nivellierungshebesätze) nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürFAG maßgebend.

Die Nivellierungshebesätze betragen für die:

Grundsteuer A	271 Prozent
Grundsteuer B	389 Prozent
Gewerbesteuer	395 Prozent

Sofern in einer Gemeinde die Hebesätze für einzelne Steuerarten in den Jahren 2022, 2023 und 2024 nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete in den entsprechenden Jahren gesondert zu ermitteln und der gewogene Durchschnittshebesatz zu berechnen.

Hat sich das Gebiet einer Gemeinde durch Gebietsänderungen nach dem 1. Januar 2022 verändert bzw. ändert es sich bis einschließlich 1. Januar 2026, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden für die jeweiligen Jahre einzeln festzustellen und dann das Ist-Aufkommen und der gewogene Durchschnittshebesatz für die jeweiligen Jahre entsprechend dem Gebietsstand am 1. Januar 2026 zu ermitteln. Dies gilt für neugebildete Gemeinden entsprechend.

Im Fall von Neugliederungen von Ortsteilen aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024 vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 347) zum 1. Januar 2024 erfolgt die Aufteilung entsprechend § 21 Abs. 2 dieses Gesetzes. Für Neugliederungen von Ortsteilen aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 475) zum 1. Januar 2023 erfolgt die Aufteilung entsprechend der allen betroffenen Kommunen mit Schreiben vom 5. August 2022 mitgeteilten und auf der im jeweiligen koordinationsrechtlichen Vertrag bestimmten Bevölkerungsschlüssel beruhenden Berechnungsweise.

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuereinnahmen und Hebesätze jeweils zum 1. Januar bis 31. Dezember der Jahre 2022, 2023 und 2024 für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage an das TLS sowie die im jeweiligen Berichtszeitraum gemeldeten Korrekturen zum Ist-Aufkommen von Vorjahren.

Von dem aus dem Grundbetrag unter Anwendung des Nivellierungshebesatzes von 395 Prozent ermittelten Wert für die Jahre 2022, 2023 und 2024 wird jeweils die Gewerbesteuerumlage in Höhe der von der Landeskasse in den entsprechenden Jahren vereinnahmten Ist-Zahlungen der Gemeinde abgesetzt.

Korrekturen von Gewerbesteuereinnahmen und Hebesätzen für das Jahr 2024 und für frühere Jahre, die bei der Gewerbesteuermeldung für die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage 2025 gemeldet werden, können erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2027 berücksichtigt werden.

Grundlagen für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen in der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen der Jahre 2022, 2023 und 2024 sowie die bis zum 30. September 2025 gemeldeten und beim TLS eingegangenen Korrekturen für 2024 und frühere Jahre.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuergrundbeträge für das Jahr 2024 und frühere Jahre, die nach dem 30. September 2025 beim TLS vorlagen, können erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2027 berücksichtigt werden.

ab) Steuerkraftzahlen aus dem Anteil an der Einkommensteuer

Als Grundlage zur Berechnung der Steuerkraftzahlen des Jahres 2026 werden die von der Landeshauptkasse in den Jahren 2022, 2023 und 2024 geleisteten Ist-Zahlungen angesetzt.

ac) Steuerkraftzahlen aus dem Anteil an der Umsatzsteuer

Der Festsetzung der Steuerkraftzahlen des Jahres 2026 werden die in den Jahren 2022, 2023 und 2024 von der Landeshauptkasse geleisteten Ist-Zahlungen zugrunde gelegt.

ad) Abgleich der Ausgangsdaten

Eine Abgleichmöglichkeit besteht in der Überprüfung der Bescheide über die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, die vom TFM verschickt werden.

Führt die Überprüfung der Daten im Bescheid unter Berücksichtigung von bereits vorgenommenen Korrekturen zu Abweichungen mit Buchungsdaten der Gemeinden ist ggf. eine Berichtigungsmeldung an das TLS notwendig, vgl. § 32 ThürFAG. Alle Berichtigungsmeldungen für die

- Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

- Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und Grundsteuer B
- Steuerkraftzahlen aus dem Anteil an der Einkommensteuer sowie
- Steuerkraftzahlen aus dem Anteil an der Umsatzsteuer

dürfen nur das kassenmäßige Istaufkommen vom 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres betreffen. Im Falle von Berichtigungen von Gewerbesteuereinnahmen und Grundsteuereinnahmen bedarf die Berichtigungsmeldung der Kontrolle und Bestätigung durch die Rechtsaufsichtbehörde. Die Berichtigungsmeldungen können frühestens im Ausgleichsjahr 2027 berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden alle Berichtigungsmeldungen der Daten (siehe Aufzählung oben) aufgrund der geltenden Berechnungsmodalitäten drei Jahre lang berücksichtigt.

ae) Aufteilung von Grundsteueraufkommen/Gewerbesteueraufkommen nach § 10 Abs. 2 ThürFAG

§ 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 ThürFAG ermöglicht, im finanzausgleichsrechtlichen Sinne mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder einer vergleichbaren Regelung vereinbarte Umverteilung des Aufkommens an Grund- und Gewerbesteuern bei interkommunalen Gewerbegebiets bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen zu berücksichtigen. Im Rundschreiben R 33 3/2018 – Orientierungsdaten zur Aufstellung der kommunalen Haushalte für das Jahr 2019 – vom 17. September 2018 wird die rechtskonforme Umverteilung von Steuereinnahmen zwischen der hebeberechtigten Gemeinde und nicht hebeberechtigten Gemeinde/-n sowie die Berechnung der Steuerkraft(messzahlen) durch das TLS detailliert beschrieben. Das Rundschreiben enthält zudem zu berücksichtigende Buchungshinweise.

Aufgrund der Erfahrungen in Anwendung der Vorschrift sollte bei Regelungen über die Aufteilung des Grund- und/oder Gewerbesteueraufkommens bzw. bei deren Anzeige Folgendes beachtet werden:

Für jedes Jahr muss die Höhe der umzuverteilenden Steuereinnahmen eindeutig bestimmbar sein. Es wird empfohlen, einen prozentualen Anteil der Steuereinnahmen (Grund- und/oder Gewerbesteuer) des Gewerbegebietes festzulegen, der von der hebeberechtigten Gemeinde an eine/ die nichthebeberechtigte/-n Gemeinde/-n weitergeleitet wird. Zudem sind die Steuereinnahmen des Gewerbegebietes zu melden. Nach der erstmaligen Anzeige der Regelung zur Aufteilung der Steuereinnahmen sind in den Folgejahren nur noch Änderungen dieser und die Steuereinnahmen des interkommunalen Gewerbegebietes für das abgelaufene Jahr anzugeben. Alternativ kann ein absoluter Betrag festgelegt werden oder ein Anteil an den statistisch erfassten Steuereinnahmen der hebeberechtigten Gemeinde bestimmt werden. Für diese beiden Alternativen sind nach der ersten rechtsaufsichtlichen Bestätigung des

öffentlicht-rechtlichen Vertrages oder einer vergleichbaren Regelung nur noch Änderungen anzugeben.

Die Berücksichtigung von Regelungen über die Aufteilung des Grund- und/o der Gewerbesteueraufkommens ist erstmals ab dem auf die erstmalige Anzeige der Umverteilungsregelung folgenden Finanzausgleichsjahr möglich.

Die Anzeigen sind den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bis spätestens **31. März eines jeden Jahres** zuzuleiten, so dass die Weiterleitung an das TFM auf dem Dienstweg bis 15. Mai erfolgen kann. Die unteren Rechtsaufsichtsbehörden leiten die Anzeigen dazu rechtzeitig an die obere Rechtsaufsichtsbehörde weiter. Eine Aufstellung, aus der die Aufteilung/Umverteilung des jeweiligen Steueraufkommens für ein interkommunales Gewerbegebiet im folgenden Finanzausgleichsjahr hervorgeht, wird den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden zur Information der betroffenen Gemeinden vom TFM übermittelt

- b) Hinweise zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl
- ba) Bedarfsmesszahl für Gemeindeaufgaben

Die Bedarfsmesszahl des Jahres 2026 für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben bezieht sich auf:

1. die im Vergleich der Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2024 mit dem Durchschnitt der Einwohnerzahl zum 31. Dezember der Jahre 2020 bis 2024 höhere Einwohnerzahl gewichtet mit der Hauptansatzstaffel nach § 9 Abs. 1 ThürFAG (Hauptansatz);
2. die Kinderzahlen zum 31. Dezember 2024 nach § 9 Abs. 2 ThürFAG gewichtet mit dem Faktor 6,7 (Kinderansatz).

Der Hauptansatz und der Kinderansatz bilden den Gesamtansatz.

Die Bedarfsmesszahl wird errechnet, indem der jeweilige Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag multipliziert wird. Für das Jahr 2026 ergibt sich der folgende einheitliche Grundbetrag für:

Gemeindeaufgaben	925,41 EUR
------------------	------------

- bb) Bedarfsmesszahl für Kreisaufgaben
- bba) Bedarfsmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen

Die Bedarfsmesszahl für das Jahr 2026 für die Verteilung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen bezieht sich auf

1. die einfache Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften im Dezember 2023,
2. die Anzahl der Empfänger von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen im Jahr 2023 multipliziert mit 22,5 und
3. die Summe der Fallzahlen der am 31. Dezember 2023 beendeten und der andauernden Hilfen nach den §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII multipliziert mit 24,2

unter Berücksichtigung der individuellen Zuschussbedarfsrelationen und der Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe nach § 13 Abs. 1 und 2 ThürFAG (Soziallastenansatz).

Die Bedarfsmesszahl wird errechnet, indem der jeweilige Gesamtansatz mit dem jeweiligen einheitlichen Grundbetrag für soziale Kreisaufgaben multipliziert wird.

bbb) Bedarfsmesszahl für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen

Die Bedarfsmesszahl für das Jahr 2026 für die Verteilung der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen bezieht sich auf die im Vergleich der Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2024 mit dem Durchschnitt der Einwohnerzahl zum 31. Dezember der Jahre 2020 bis 2024 höhere Einwohnerzahl. Die Bedarfsmesszahl wird errechnet, indem diese Einwohnerzahl mit dem jeweiligen einheitlichen Grundbetrag für allgemeine Kreisaufgaben multipliziert wird.

Für das Jahr 2026 ergeben sich folgende einheitliche Grundbeträge:

soziale Kreisaufgaben	1.417,46 EUR
allgemeine Kreisaufgaben	474,43 EUR

c) Hinweis zur Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für gemeindliche Aufgaben

§ 11 Abs. 1 Satz 2 ThürFAG legt fest, dass die Schlüsselzuweisungen für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung und für die übrigen Gemeindeaufgaben getrennt ausgewiesen werden. Mit der Ausweisung des Anteils der Schlüsselzuweisungen für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung ist keine Zweckbindung verbunden. Über die tatsächliche Verwendung der Schlüsselzuweisungen entscheiden die Gemeinden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Anteil für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung wird auf Basis des Ergebnisses der im Jahr 2025 durchgeföhrten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG generell für alle Gemeinden mit **19,9 %** wie folgt bestimmt:

Die Verhältnisse der im Rahmen der Revision aus der Jahresrechnungsstatistik 2023 ermittelten und auf das Jahr 2026 fortgeschriebenen ungedeckten Zuschussbedarfe (vgl. Landtagsdrucksache 8/2003, Anlage 1 Seite 43) einschließlich der zu berücksichtigenden Veränderungen bei den Aufgabenstandards (vgl. Landtagsdrucksache 8/2003, Anlage 1, Seite 44 f.) werden hierzu zunächst für die den eigenen Wirkungskreis betreffenden einzelnen Aufgabenbereiche angenommen. Zwischen dem ermittelten Finanzbedarf von rd. 2.288,3 Mio. Euro und der letztlichen FAG-Masse I von rd.

2.734,19 Mio. Euro liegt ein Differenzbetrag von rd. 445,91 Mio. Euro. Angeichts dessen ist wie bei der zuletzt durchgeföhrten Bestimmung des Anteils der Schlüsselzuweisungen für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder ein normativer Zuschussbedarf je Aufgabenbereich zu ermitteln.

192,1 Mio. Euro des Differenzbetrages von rd. 445,9 Mio. Euro wurden im Zusammenhang mit der Neuordnung der Finanzierung der kommunalen Pflichtaufgabe der Kindertagesbetreuung in die FAG-Masse I umgeschichtet (vgl. Landtagsdrucksache 8/2003, Vorblatt). Angesichts der Entwicklung der Kinderzahlen werden jedoch nur rd. 177 Mio. Euro für die künftigen Landespauschalen benötigt. Der verbleibende Betrag steht als Teil der Schlüsselmasse zur Verfügung. Im Gesetzgebungsverfahren wurde unter Anwendung des um den Umschichtungsbetrag erhöhten Thüringer Partnerschaftsgrundsatz von 38,72 % die Finanzausgleichsmasse in Folge der Zugrundelegung der Steuerschätzung von Oktober 2025 um weitere rd. 16,964 Mio. Euro erhöht. Bezuglich der weiteren rd. 236,8 Mio. Euro von dem o. g. Differenzbetrag wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf in der Landtagsdrucksache 8/2003 zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, verwiesen.

Von den rd. 445,9 Mio. Euro Differenzbetrag werden die für die Landespauschalen notwendigen 177 Mio. Euro dem Anteil des Revisionsergebnisses im Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung (801,1 Mio. Euro; 17,3 % der Zuschussbedarfe aller Aufgabenbereiche lt. Revisionsergebnis) zugeordnet. Mit dieser Zuordnung steigt der Zuschussbedarf für den Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung auf 978,1 Mio. Euro (entspricht einem Anteil von 20,35 % der Zuschussbedarfe aller Aufgabenbereiche). Die übrigen rd. 268,9 Mio. Euro werden im Verhältnis der Finanzbedarfe aus der Revision und der zuvor dargestellten Korrekturpositionen auf die Aufgabenbereiche verteilt. Die auf den Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung entfallenden 20,35 % entsprechen rd. 54,7 Mio. Euro. Es ergibt sich damit ein normativer Zuschussbedarf von rd. 1.032,9 Mio. Euro für den Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung.

20,35 % der eigenen Einnahmen der Kommunen (Steuern, steuerähnliche Einnahmen und fiktive Steuern) sind ca. 484,5 Mio. Euro¹. In dieser Höhe

¹ da im Gesetzgebungsverfahren zur Bestimmung der Finanzausgleichsmasse I die Steuerschätzung vom Oktober 2025 zu Grunde gelegt wurde, werden auch hier die Steuereinnahmen lt. Steuerschätzung vom Oktober 2025 berücksichtigt; für

wäre der ungedeckte normative Zuschussbedarf über Steuern zu decken. Die übrigen ca. 548,3 Mio. Euro sind aus der Finanzausgleichsmasse über Zuweisungen nach dem Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung und über die Schlüsselzuweisungen zu decken. Die Ansätze für den Sonderlastenausgleich betragen für 2026 rd. 378,3 Mio. Euro. Damit sind noch ca. 170 Mio. Euro über die Schlüsselzuweisungen abzudecken. Dieser Betrag entspricht einem Anteil von ca. 19,9 % der Schlüsselmasse für Gemeindeaufgaben.

IV Mehrbelastungsausgleich

Der Mehrbelastungsausgleich wird in vier Raten zum 15. Januar, zum 15. April, zum 15. Juli und zum 15. Oktober des Jahres 2026 ausgezahlt.

Beträge je Einwohner²

Landkreise	159 Euro
Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte	58 Euro
kreisfreie Städte	217 Euro
Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbständige Gemeinden	45 Euro

Soweit zum 1. Januar 2026 Kreisaufgaben in abweichender Zuständigkeit von Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden und sonstigen selbständigen Gemeinden wahrgenommen werden, erhöht sich der Einwohnerbeitrag von 45 Euro:

für die Zuständigkeiten:	je Einwohner um:
nach § 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung	1,99 Euro
nach § 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung	3,91 Euro

steuerähnliche Einnahmen und steuerbedingte Einnahmen/Ausgaben werden die Werte wie für die Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG des Jahres 2025 herangezogen

² maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2024

nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung	6,07 Euro
nach § 1 der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung	0,72 Euro

Soweit Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte zusätzliche Kreisaufgaben wahrnehmen, erhöht sich deren Einwohnerbetrag von 58 Euro:

für die Zuständigkeiten:	je Einwohner um:
nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung	6,07 Euro
nach § 1 der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung	0,72 Euro

Der Mehrbelastungsausgleich wird im Falle von erfüllten Gemeinden bzw. Gemeinden in einer Verwaltungsgemeinschaft auch weiterhin – wie bisher – an die erfüllende Gemeinde bzw. an die Verwaltungsgemeinschaft geleistet.

Soweit im Landkreis Kreisaufgaben in abweichender Zuständigkeit von Großen Kreisstädten und Großen kreisangehörigen Städten, Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden und sonstigen selbstständigen Gemeinden wahrgenommen werden, mindern sich die Zuweisungen der Landkreise um die Summe der hierfür im jeweiligen Landkreis festgesetzten Erhöhungsbezüge. Die Zuweisungen der Landkreise mindern sich zudem um das Produkt aus der Einwohnerzahl Großer Kreisstädte und Großer kreisangehöriger Gemeinden und dem Erhöhungsbeitrag von 5,90 Euro im jeweiligen Landkreis.

V Weitere Zuweisungen nach dem ThürFAG

- a) Sonderlastenausgleiche und Zahlungen für gemeinschaftlich finanzierte Aufgaben - Übersicht

Die für die Sonderlastenausgleiche und für die gemeinschaftlich finanzierte Aufgaben nach den §§ 17 bis 22g ThürFAG im Jahr 2026 etatisierten Mittel

sind in der folgenden Übersicht nebst dem für die Ausreichung zuständigen Ressort sowie den für die Verteilung maßgeblichen Regelungen außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes aufgezeigt:

Regelung in	Sonderlastenausgleich für	Gesamtan- satz im Jahr 2026 in Euro	Ausreichung
§ 17 ThürFAG	Schullastenausgleich	103.950.000	in Zuständigkeit des TMBWK auf Basis der Sachkosten nach der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs und der Pauschalerstattung für das jeweilige Haushaltsjahr
§ 18 ThürFAG	Schülerbeförderung	13.797.700	in Zuständigkeit des TMBWK
§ 20a ThürFAG	Ergänzungsleistung für kreisangehörige Gemeinden	26.528.800	In Zuständigkeit des TFM
§ 21 ThürFAG	<ul style="list-style-type: none"> - Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung - Förderung bei erhöhtem Bedarf 	378.300.000 6.100.000	in Zuständigkeit des TMBWK nach § 25 ThürKigaG nach § 26 ThürKigaG
§ 22a ThürFAG	Zweckausgaben der kommunalisierten Umweltverwaltung	7.500.000	in Zuständigkeit TMUENF nach der Verwaltungsvorschrift zur Finanzierung von Umweltsanierungen in Thüringen vom 30. Juni 2016 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 30/2016, Seite 999 – 1000, zuletzt geändert am 20. Oktober 2024, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2024, Seite 1674)
§ 22b ThürFAG	Belastungen der Kur- und Erholungsorte	16.000.000	in Zuständigkeit des TFM

Regelung in	Sonderlastenausgleich für	Gesamtansatz im Jahr 2026 in Euro	Ausreichung
§ 22c ThürFAG	Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte	6.000.000	in Zuständigkeit des TFM nach der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Sonderzuweisungen als Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2021, S. 1567)
§ 22d ThürFAG	Kulturlastenausgleich	20.000.000	in Zuständigkeit des TMBWK nach der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich kommunaler Belastungen im kulturellen Bereich (Thüringer Staatsanzeiger 31/2024, Seite 1091)
§ 22e ThürFAG	Kommunale Investitionspauschale	143.000.000	in Zuständigkeit des TFM
§ 22f ThürFAG	Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen	30.000.000	in Zuständigkeit TMUENF nach der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuweisungen als Sonderlastenausgleich für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung gem. § 22f ThürFAG (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 38/2025, Seite 1083)
§ 22g ThürFAG	Gemeinschaftlich finanzierte Aufgaben	5.439.000	In Zuständigkeit verschiedener Ressorts werden die Zahlungen der kommunalen Finanzierungsanteile landesintern abgewickelt

b) Informationen zum Landesausgleichsstock

Im Jahr 2026 steht ein Haushaltsansatz von 34.893.800 Euro zur Verfügung. Dieser umfasst einen Betrag von 20 Mio. Euro, der nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 ThürFAG zur Verfügung gestellt wird sowie die veranschlagten Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage, die nicht an die Landkreise weiterzuleiten sind. Hinzu kommen Einnahmen aus Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen sowie den im Vorjahr nicht in Anspruch genommenen Mitteln.

Die Verteilung der Mittel nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ThürFAG und das Verfahren werden durch die Verwaltungsvorschrift über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 29. November 2022 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2022, Seite 1570; zuletzt geändert am 15. März 2024, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/24, Seite 526) geregelt.

Aus den Mitteln des Landesausgleichsstocks stehen 5 Mio. Euro für die Förderung freiwilliger kommunaler Zusammenarbeit von in der Regel mindestens drei Gemeinden oder Landkreisen zur Verfügung. Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist zuständige Bewilligungsbehörde.

Die Abrechnung der Bestandteile der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2025 nach § 5 ThürFAG kann erst nach Abschluss des Haushaltsjahres endgültig erfolgen. Nach ersten Prognoseberechnungen kann jedoch auch im Jahr 2026 eine Ausschüttung nach § 24 Abs. 3 ThürFAG erfolgen. Die Höhe der individuellen Ausschüttung bemisst sich nach dem Verhältnis der für die einzelne Kommune festgesetzten Schlüsselzuweisung des Jahres 2026 an der Gesamtsumme der 2026 festgesetzten Schlüsselzuweisungen. Die Auszahlung erfolgt mit der dritten Rate der Schlüsselzuweisungen zum 15. Juli 2026 nach der Festsetzung von Amts wegen.

VI Finanzausgleichsumlage

a) Bescheide 2026

Gemäß § 29 Abs. 1 ThürFAG ist für das Jahr 2026 eine Finanzausgleichsumlage festzusetzen, welche im Jahr 2027 fällig wird. Die entsprechenden Bescheide hierüber werden im Zusammenhang mit der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen versandt.

Die Finanzausgleichsumlage wird von den kreisangehörigen Gemeinden erst erhoben, wenn deren Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mehr als 15 Prozent übersteigt. Wenn die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mehr als 15 Prozent übersteigt, beträgt die Grenzbelastung 20 Prozent

der Umlagegrundlage (entspricht der Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und 115 Prozent der Bedarfsmesszahl). Ab der Stelle, an der die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um 115 Prozent übersteigt, beträgt die Grenzbelastung 40 Prozent der Umlagegrundlage und steigt nicht weiter an. Zwischen diesen beiden Stellen steigt die Grenzbelastung der Umlagegrundlage linear an. Eine detaillierte Erläuterung ergibt sich aus der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs (Drucksache 6/4497).

b) Ausgleichsleistungen an die Landkreise

Die Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG mindert gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 ThürFAG die Umlagegrundlagen für die Berechnung der Kreis- und Schulumlage. Insoweit entsteht dem Landkreis in entsprechender Höhe ein Verlust an Einnahmen aus der Kreis- und Schulumlage. Diese Verluste werden nach § 29 Abs. 3 ThürFAG aus dem Aufkommen der Finanzausgleichsumlage kompensiert. Im Jahr 2026 ist die Finanzausgleichsumlage 2025 (Fälligkeitsjahr 2026) der in dem Landkreis befindlichen finanzausgleichsumlagepflichtigen Gemeinden sowie die Höhe des jeweiligen Kreis- bzw. Schulumlagesatzes des Jahres 2026 maßgeblich für die Berechnung. Sofern der Kreisumlagesatz für das Ausgleichsjahr 2026 nicht festgesetzt ist, wird gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 ThürFAG bis zur endgültigen Festsetzung der Umlagesatz des Jahres 2025 herangezogen.

VII Zuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in den Kommunen

Im Landshaushalt sind im Jahr 2026 für Sonderzuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in den Kommunen folgende Mittel etatisiert:

an Gemeinden für Schwimmbäder	8.000.000 Euro
an Landkreise und kreisfreie Städte zur Entlastung der Sozialhaushalte	161.000.000 Euro

Zur Verteilung der Mittel wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

Hinsichtlich der Mittel zur Entlastung der Sozialhaushalte wurden Modellrechnungen auf der Homepage des TFM in der Rubrik: Themen > Landshaushalt > Kommunaler Finanzausgleich > Aktuelles unter folgendem Link: <https://finanzen.thueringen.de/kommunales/kommunales-finanzwesen/aktuelles eingestellt.>

VIII Thüringer Kommunales Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029

Nach Maßgabe des Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetzes für die Jahre 2026 bis 2029 gewährt das Land den Kommunen in Thüringen Schuldendiensthilfen zur Finanzierung von kommunalen Investitionen in Höhe von einer Milliarde Euro über Kredite des Kreditprogramms „Kommunales Investitionsprogramm 2026 – 2029“ der Thüringer Aufbaubank. Für detaillierte Informationen zum Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029 wird auf die Homepage des TFM unter folgenden Link verwiesen: <https://finanzen.thueringen.de/kommunales/kommunales-finanzwesen/investitionsprogrammgesetz>.

Zum Kommunalen Investitionsprogramm 2026 – 2029 der Thüringer Aufbaubank sind Informationen der Thüringer Aufbaubank unter folgendem Link einsehbar: <https://www.aufbaubank.de/foerderprogramme/kommunales-investitionsprogramm-2026-2029>.

IX Mitteilung bei Änderung von Stammdaten

Unter anderem für die Auszahlung der Schlüsselzuweisungen und des Mehrbelastungsausgleichs wird seitens des Freistaats Thüringen seit Mitte 2012 das Verfahren „Städte und Gemeindezahlungen (GemZa)“ angewandt. Die Stammdatenpflege für dieses Verfahren wird durch die Landeshauptkasse sichergestellt. Zu den Stammdaten gehören neben den Adressdaten, E-Mailadressen, Telefon- und Faxnummern auch die Bankverbindungen.

Insbesondere für die Sicherstellung der regelmäßigen Zahlung der Schlüsselzuweisungen und des Mehrbelastungsausgleichs sind **Änderungen der Bankverbindung** der Landeshauptkasse mitzuteilen. Die Angaben sollen

per E-Mail an:
Landeshauptkasse@tlf.thueringen.de
Silke.Weiher@tlf.thueringen.de

bzw. per Telefax: 03 61/ 57 1632-278 (z. Hd. Frau Weiher)

übermittelt werden.

Die Kommunalaufsichten werden gebeten, dieses Schreiben den kreisangehörigen Gemeinden umgehend in geeigneter Weise bekannt zu geben. Dieses Rundschreiben wird parallel auf der Homepage der TFM in der

Rubrik Themen > Landeshaushalt > Kommunaler Finanzausgleich > Aktuelles eingestellt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Thomas R. Rüffler

Anlage

Entwicklung der Steuereinnahmen der Thüringer Kommunen in den Jahren 2025 bis 2030 nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 21. bis 23. Oktober 2025

- in Mio. EUR -	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Steuereinnahmen der Gemeinden						
Grundsteuer A	12	12	12	12	12	12
Grundsteuer B	246	249	252	255	258	261
Gewerbesteuer	1.075	1.113	1.135	1.159	1.224	1.300
Gemeindeanteil an Lohn-/Einkommensteuer	775	811	848	881	929	982
Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer	26	23	21	21	22	22
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	181	214	264	291	254	198
Sonstige Gemeindesteuern	27	28	28	29	29	30
abzgl. Gewerbesteuerumlage	94	97	99	101	108	114
Summe Gemeindesteuereinnahmen	2.248	2.353	2.461	2.547	2.620	2.691